

Anton Florian Fürst von Liechtenstein erteilt dem Oberamt des Fürstentums „Hohen–Liechtenstein“; Instruktionen bezüglich der weiteren Vorgangsweise in der Angelegenheit des von Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems widerrechtlich verkauften Neugrütts in Triesen an die Untertanen. Kop., Wien 1719 Juli 8, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, Beilage 8, unfol.

Numero 8. Copia hochfürstlichen befehls an das gesambte oberambt des fürstenthumbs Hohenliechtenstein. De dato Wienn, den 8. Julii 1719.

P.P.¹

Welcher gestalt unßere unterthanen in dem ambt Liechtenstein sich jüngsthin der incorporation² des in der aw außgereüteten wißplatzes zu unseren Mayerhoff³ hochstrafbahr widersezet, die von dir, dem verwalter, gemachte verzäunung nidergerissen, das feld de facto wider angebauet und allerhand insolentien⁴ verübet. Ein solches haben wir⁵ aus euerer sub dato 22. Maii hierunter erstatteten relation mit sonderbahrem, ohngnädigen missfallen vernohmen.

Gleichwie nun, da der verwalter daran sehr ohnrecht gethan, daß du diese sache, anstatt sie vor das völlige oberambt gehörig, allein zu exequiren⁶ unternehmen, auch ohngeacht dieses negotium⁷ allein die in dem marckht Liechtenstein wohnende angehet, danoch die landtammänner und gericht vor dich citiret, also zu einem complot und aufwicklerey gesambt unßerer unterthanen selbsten gantz ohnvorsichtiger weise die gelegenheit gegeben. Wir aber allen diesen umbständten abnehmen müssen, daß du, der landtvogt, ohngeacht unßerer so oftmahlig ernstlichen befehl, noch nicht aufgezogen solcher nachlässigkeit, aber wir nicht mehr länger zueusehen und die besoldung umbsonst außzugeben gemainet seyn, alß wird allerforderist, wofehrn der aufzug noch nicht würcklich erfolget, die annoch pro superabundanti⁸ von zeit dises unßers befehls insinuation⁹ innerhalb acht tagen würcklich aufzuziehen oder den landtvogteydienst zu verliehren, per emptorie¹⁰ anbefohlen, dir verwalter aber, daß du dergleichen importante sachen auff dich, einen jungen angehenden beampten, allein ankommen lassest, alles ernsts verwisen, in der sache selbsten aber von unß gnädigst verordnet, daß:

Primo¹¹ ihr, der canzleyknecht und schaffer (von dessen bestellung wir zwar gar nichts wissen und derowegen eure verantwortung erwarten, warumb ihr dergleichen mann propria autoritate¹² bestellet, da wir doch dergleichen inspection lauth unßerer instruction capitulo III. § VI. dem schloßthorwart anvertrauet), umb willen sie wider ihre unß geschwohrne pflicht dir, dem verwalter, bey der vorgehabten einzäunung des guths nicht assistiren wollen. Also gleich mit ohn gnaden cassiren¹³ und einen andern tauglichen canzleyknecht wider bestellen, ratione¹⁴ des angegebenen schaffners aber unßere fehnere resolution auf euren hierinnen zu erstatten habenden bericht erwarten.

¹ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

² einverleibten.

³ Meierhof in Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 437.*

⁴ Umverschämtheiten.

⁵ Anton Florian (1656–1721) war der 5. Fürst von Liechtenstein von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian. In: NDB 14 (1985), S. 511–512.*

⁶ vollstrecken.

⁷ Geschäft.

⁸ überflüssigerweise.

⁹ Eindringen.

¹⁰ *peremptorisch*: endgültig (ein für alle Mal). DEMANDT, S. 184.

¹¹ Erstens.

¹² eigenmächtig.

¹³ eingezogen.

¹⁴ wegen.

Secundo¹⁵ aber nicht die landtammänner und gericht, sondern allein die einwohner des marckhts Liechtenstein vor euch erfordern und ihnen in unßerem nahmen anzaigen sollet, daß wir mit höchsten ohngnaden vermercken, daß deren einige ohngehorsambe gesellen sich unterstehen, unß unßer eigenthumblich guth vorzuenthalten und dabey sich so hochstrafbahrer worte und wercke gegen unßere landtsfürstliche verordnung vernehmen zu lassen, derohalben auch wohlbefugt wären, sie dergestalt exemplarisch zu bestraffen und zum gehorsamb zu bringen, daß sich andere widerspenstige daran spiegeln und in das künftige von dergleichen ohnfug ablassen thuen. Wir wolten aber jedoch dermahlen noch die gnade vor der schärfe gebrauchn und fahls sie sich gehorsamblich submittiren würden, ohngeachtet laut klaren inhalt des urbarii, sub titulo wald ibi¹⁶ a- die Schaner¹⁷, Schweytzer¹⁸ und Vaduzer-Au^{19-a}. Dises Neugereutt unßer ohndisputirliches²⁰ eigenthumb, ja selbiger orthen laut abermahligem inhalt urbarii, sub titulo güther in fine §^b im alten urbar^b schon vor uralten zeiten eine herrschaftliche wise, die die von Vadutz und Schaan zu zäunen, zu mäen, heüen und heu zu führen schuldig gewesen, derowegen auch der graff Hannibal²¹ sie nicht alieniren²² können und solches alles in dem ihnen, unterthanen, bey der huldigung verkündeten kayserlichen mandato cassirt und der landesherrschaft zu restituiren anbefohlen worden. Wir gleichwohlen die verwürckte straffe nachsehen und aus lauter landtsfürstlicher gnad, ohne die geringste schuldigkeit gestatten wollen, daß sie den außgereüteten, zum theil angebauten platz, noch diesen sommer hindurch aus gnaden geniessen, herentgegen aber unß jedoch den zehenden und vor jedes viertl platz einen groschen in unßere verwaltung zu zahlen, auf dem herbst aber dessen gänzlich müssig zu gehen und solchen zu unßers mayerhofs gebrauch zu überlassen schuldig seyn sollen.

Falls sie sich nun einmüthig oder per majora darzu bequemben solten, hätte dise sach auf solche weise ihre richtigkeit, da sie aber in ihrer widersezlichkeit einmüthig oder per majora verharren wolten, habt ihr ihnen

Tertio²³ zu bedeuten, daß wir ein vor allmahl, es koste auch waß es immer wolle, dise hochstrafbahre insolenz und ohngehorsamb von ihnen nicht leyden, sondern unßere landtsfürstliche autorität und recht wider sie auf ihnen gar missliebige weyse manuteniren²⁴ würden. Damit aber die wohl verdiente bestraffung nicht den ohnschuldigen mit dem schuldigen betreffe und die aufwickler von unßern gehorsamben unterthanen separirt werden, so habt ihr hierauf

¹⁵ Zweitens.

¹⁶ dort.

¹⁷ Schaaner Au in Vaduz. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 2, S. 390.

¹⁸ Schweitzergerau (f) in Schaan. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 2, S. 671.

¹⁹ Au¹ in Vaduz. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 2, S. 270.

^{a-a} Doppelt unterstrichen.

²⁰ unbestreitbares.

^{b-b} Doppelt unterstrichen.

²¹ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ebrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomäus Ulrich (gest. 1692). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860*, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Hiesler – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

²² veräußern.

²³ Drittens.

²⁴ bewahren.

Quarto²⁵ von der ganzen gemaind, mann vor mann, die wittfrauen nicht außgeschlossen, einen durchgang zu halten und von deren jedem separatim ad prothocolum²⁶ zu nehmen, wessen er sich in sachen zu halten entschlossen, solches auch von denen, so schreibens erfahren, also gleich subscribiren²⁷ zu lassen und so sich deren einige accomodiren²⁸, es mit ihnen zu halten, wie schon oben § II. anbefohlen worden, denen ohngehorsamben aber habt ihr

Quinto²⁹ zu bedeuten, daß gleichwie alles auß diesem Neugereutt erwachsende, unß jure soli zuständig, also hätten sie und zwar deren jeder bey straff, zehen reichsthaler des guths ohneingestellt müssig zu gehen und die einheimsung des darauf erwachsenden unßerer fürstlichen verwaltung zu überlassen. Ihr werdet aber jedoch dabey dise vorsichtigkeit gebrauchen, daß fahls ihr einen auflauff, widersetzliche thätlichkeit oder gar darauß entstehen kommendes blutvergiessen besorgen müestet, ihr die einheimsung solcher fruchten und anderen anbaues de facto nicht unternehmet, sondern solches quasi per negligentiam dissimuliret³⁰. Und wan der ohngehorsambe sich der einheimsung de facto anmassen, ihnen solches durch einen an dero vorgesetzte ablassenden schriftlichen befehl zwar nochmahlen scharff verbietet, jedoch aber euch ihnen via facti et manu armata³¹ dermahl nicht widersezet, sondern allein fleißig aufzeichnet, waß ein jeder deren renitenten angebauet und eingeheymset habe, allermassen ihr dan alles, waß sich von anfang biß zu end in dieser sache ergeben und passiren wird, in ein dergestalt legales prothocoll zu bringen wissen werdet, damit wir auf den nothfall solches bey der römischen kayßerlichen mayestät produciren und darüber die rechtliche zwangsmittel außwürckhen können, etc., etc.

²⁵ Viertens.

²⁶ „separatim ad prothocolum“: *getrennt zu Protokoll.*

²⁷ unterschreiben.

²⁸ anlegen.

²⁹ Fünftens.

³⁰ „quasi per negligentiam dissimuliret“: *sozusagen durch Nachlässigkeit verheimlicht.*

³¹ „via facti et manu armata“: *auf dem gebahnten Weg und der bewaffneten Hand.*